

Der Nationalsozialismus. Studien zur Ideologie und Herrschaft [hrsg. v. Wolfgang Benz et al.]

Autor(en): **Troxler, Walter**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **44 (1994)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

poraines», 2. Aufl., Paris 1868, 263–295). Auch die wechselseitigen Stereotypen, wie sie jetzt trefflich Michael Jeismann erforscht hat («Das Vaterland der Feinde. Studien zum nationalen Feindbegriff und Selbstverständnis in Deutschland und Frankreich 1792–1918», Stuttgart 1992), könnten zu Rückprojizierungen in die Antike geführt haben.

Ihre eigentliche Aufgabe indes hat Frau E. mit bemerkenswerter Energie und Umsicht gelöst. Ihr Werk zeigt eindrucksvoll, was durch die serielle Auswertung einer umfangreichen Quellengattung an den Tag gebracht werden kann.

Jürgen von Ungern-Sternberg, Basel

Der Nationalsozialismus. Studien zur Ideologie und Herrschaft. Hg. von Wolfgang Benz, Hans Buchheim, Hans Mommsen. Frankfurt a. M., Fischer 1993. 271 S.

In dieser Aufsatzsammlung, dem langjährigen Mitarbeiter und Direktor des Institutes für Zeitgeschichte in München Hermann Graml zum 65. Geburtstag gewidmet, befassen sich elf Zeitgeschichtler mit der Zeit des Nationalsozialismus. Natürlich werden nur bestimmte Aspekte hervorgehoben oder gewisse Entwicklungen im Überblick dargestellt. Die Beiträge können zu folgenden drei Gruppen zusammengefasst werden.

1.) Ideengeschichtliche Herkunft der nationalsozialistischen Diktatur: Wie allgemein bekannt, wurde die Ideologie aus dem Gedankengut des ausgehenden 19. Jh.s zusammengetragen, dabei aber so verdichtet, kombiniert, verabsolutiert und schliesslich bis in die grausamste Konsequenz in die Tat umgesetzt (Hellmuth Auerbach). Dass dabei auch die Affinität zum Preussentum vor allem im militärischen Bereich hilfreich war, liegt auf der Hand. Die Akzeptanz der Obrigkeit, das Prinzip formaler Loyalität und die soldatische Pflichterfüllung weisen darauf hin. Dagegen war die praktische Politik im Dritten Reich eher unpreussisch, die Verwaltung und die Institutionen wurden zunehmend ausgehöhlt und aufgelöst (Hans Mommsen). Erstaunlicherweise ist die Beziehung zwischen den beiden Diktatoren Mussolini und Hitler recht wenig erforscht (Hans Woller). Die Beziehungen und die ähnlich gelagerte Expansionspolitik beruhten viel mehr auf dem gemeinsamen Feind, der sich im Friedensdiktat von Versailles manifestiert hatte, als auf der gegenseitigen Kenntnis der Ideologie und der Organisation von Partei und Staat. Hitler, zuweilen auch als «schwacher Diktator» bezeichnet – was ein Widerspruch in sich ist –, hatte viele Schwächen, sei es in Entscheidungen gegen Untergebene oder gegen Konstellationen, die seine Handlungsfähigkeit beschränkten (Hermann Weiss). Trotzdem gelang es ihm beispielsweise die Justiz in den Griff zu bekommen, indem er ihr Kompetenzen entzog und schliesslich einen parallelen Exekutivapparat aufbaute (Lothar Gruchmann).

2.) Aussen- und Wirtschaftspolitik: Die Aussenpolitik des NS-Regimes war gekennzeichnet durch Rassenpolitik und Lebensraumpolitik, oder überspitzt formuliert: durch die Ausdehnung der deutschen Innenpolitik auf ganz Europa. Die Neue Ordnung Europas entsprach dabei der (Un-)Ordnung in Deutschland. Diese auf Krieg hinzielende Aussenpolitik zeigte nur solange Wirkung, als sie in militärischer Reichweite lag (Peter Krüger). Dabei wurden in der Anfangsphase durchaus subtile Mittel angewendet, was etwa anhand der deutschsprachigen Presse in der ehemaligen Tschechoslowakei aufgezeigt wird (Ferdinand Seibt). Auch die Wirtschaftspolitik der Nationalsozialisten zeigte wenig Eigenständigkeit, was sich durch Vergleiche mit Frankreich, England oder den USA beweisen lässt. Was sie

von den genannten Ländern unterscheidet, ist der zeitliche Vorsprung und die konsequente Durchführung, die auch vor rücksichtslosen Zwangsmassnahmen nicht haltmachte (Ludolf Herbst).

3.) Antisemitismus und Holocaust: Der Zynismus in der Vernichtung der Juden erreichte wohl mit dem Lager Theresienstadt seinen Höhepunkt. Was den Juden aus Europa als Durchgangsstation zur Vernichtung bestimmt war, wurde intellektuellen Juden aus Deutschland als Privileg vorgestellt (Wolfgang Benz). Zur Durchsetzung der «rassenhygienischen Massnahmen» wurden Bataillone der Ordnungspolizei entsprechend geschult und ausgebildet, um in grossen und kleinern Kommandoaktionen ihnen zugeteilte Gebiete von Juden, Partisanen usw. zu «säubern» (Konrad Kwiet).

Mit einem Beitrag über die öffentliche Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit wird der sehr informative Band abgeschlossen, der somit vom Ursprung bis zur Bewältigung dieser einmaligen Erscheinung des 20. Jh.s reicht.

Walter Troxler, Freiburg

Jörg Friedrich: Das Gesetz des Krieges. Das deutsche Heer in Russland 1941 bis 1945. Der Prozess gegen das Oberkommando der Wehrmacht. München/Zürich, Piper, 1993. 1085 S.

Der Autor stellt in seinem Werk das Verhalten des Menschen im Krieg dar, unter besonderer Berücksichtigung des Kriegsvölkerrechts und dessen Anwendung gegen die Wehrmacht im amerikanischen Prozess in Nürnberg. Ausgehend vom ersten geschriebenen Militärstrafgesetz – Schwedische Disziplin (1632) –, wird in einem Überblick die Entwicklung der Gesetze und Gebräuche im Krieg dargestellt, wobei immer Verfehlungen vorkamen, doch ohne Kläger gibt es keine Richter. Die erste internationale Abmachung über Gesetze im Krieg – die Haager Landkriegsordnung von 1899 – wurde bereits drei Monate nach ihrem Inkrafttreten durch England im Burenkrieg und die USA im Kampf gegen Aufständische auf den Philippinen sträflich missachtet, ohne dass die vorgesehenen Massnahmen eingeleitet wurden. Die verlustreichen Schlachten des Ersten Weltkrieges, wo das verbotene Giftgas zur Anwendung kam, zeigten, dass eine Unterscheidung zwischen Zivil und Militär in Frontnähe unmöglich geworden war. Der nach dem Krieg entstandene Völkerbund versagte nach einigen Anfangserfolgen bereits 1931, als Japan den Krieg gegen die Mandschurei eröffnete, der sich ausdehnte gegen China und schliesslich in die Auseinandersetzung mit den USA führte. Von den zahlreichen Kriegsverbrechen der Japaner wurden im Prozess von Tokio jene geahndet, die sich im Kampf gegen die USA ereignet hatten.

Als Abschluss des ersten Teiles wird das Problem «Sieger und Besiegte» behandelt, das im Falle Deutschlands ein besonderes ist, weil der deutsche Staat als solcher aufgehört hatte zu existieren. Damit war nach Auffassung der amerikanischen Besatzungsmacht kein Anknüpfungspunkt an die Haager Landkriegsordnung mehr gegeben. Deshalb wurden, entgegen den Vorschriften, die deutschen Generäle nicht als Kriegsgefangene, sondern als Verbrecher in Haft genommen. Der Vorwurf, das Oberkommando der Wehrmacht und des Heeres sowie die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Armeen hätten einer verbrecherischen Organisation angehört, wurde später fallengelassen. In Nürnberg und auch Tokio wurde Sonderrecht angewandt, das nur die Besiegten betraf. Die offensichtlichen und aktenkundigen Kriegsverbrechen anderer Kriegsteilnehmer, etwa das alliierte